



1/SN-141/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.359/4-DSK/85

Entwurf eines Allgemeinen  
Universitäts-Studiengesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommision

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

THIENEL

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

30. Mai 1985

14. Mai 1985 Roh

Zu Miller

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der  
Datenschutzkommision zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-  
Studiengesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage

2. Mai 1985

Für die Datenschutzkommision  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schreiber



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.359/4-DSK/85

Entwurf eines Allgemeinen  
Universitäts-Studiengesetzes;

Stellungnahme der Datenschutzkommission

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

**THIENEL**

Klappe 2768 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

Die Datenschutzkommission hat zu der Novelle mit do. Zl. 68  
251/1-15/85 vom 28.3.1985 übermittelten Entwurf eines Allgemeinen  
Universitäts-Studiengesetzes in Ausübung ihres Begutachtungs-  
rechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in  
ihrer Sitzung vom 2.5.1985 folgende

**S t e l l u n g n a h m e**

beschlossen:

Im Zuge der Verwaltung an den Universitäten werden zahlreiche  
Studentendaten erfaßt, verarbeitet und in Evidenz gehalten. Zwar  
lassen einzelne Bestimmungen des vorgelegten Gesetzesentwurfes  
Rückschlüsse darauf zu, welche Informationen erhoben und  
allenfalls auch verarbeitet werden dürfen (z.B. die vorge-  
schriebenen Nachweise für die Zulassung zum Studium gemäß § 7 Abs.  
3 des Entwurfes) - eine abschließende Aufzählung der zu verar-  
beitenden Datenarten fehlt jedoch. Die Schaffung einer ausdrück-  
lichen Ermächtigung zur Erfassung solcher Daten ist offensichtlich  
- freilich ohne genaue Determinierung - dem Bundesminister für  
Wissenschaft und Forschung als Verordnungsgeber gemäß § 17 Abs. 1

und 2 des Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes vorbehalten.

In § 6 letzter Halbsatz Datenschutzgesetz ist zwar eine General-ermächtigung zur Datenermittlung und -verarbeitung enthalten, soweit sie für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet; vom datenschutzrechtlichen Gesichtspunkt ist jedoch – insbesondere bei einer völligen Neugestaltung einer Gesetzesmaterie – die Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigungen im Sinne des § 6 erster Halbsatz Datenschutzgesetz wünschenswert.

Soll, wie die do. Erläuterungen zu § 17 zum Ausdruck bringen, durch diese Bestimmung auch datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten entsprochen werden, so müßte die relativ unbestimmte Ermächtigungsklausel des § 6 letzter Halbsatz Datenschutzgesetz, durch eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung ersetzt werden, in der dem Verordnungsgeber die zulässig zu ermittelnden (verarbeitenden) Datenarten ähnlich wie im § 17 Abs. 3 des gegenständlichen Entwurfes vorgegeben werden.

Zum Abs. 4 hinsichtlich der Datenübermittlungen an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gilt das oben Gesagte mit dem Hinweis, daß bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz die Datenarten, die übermittelt werden sollen, genauer als durch die Umschreibungen "Studentendaten", "Personaldaten", "Daten über Studienabschlüsse" usw. bestimmt werden sollten.

Die an ausdrückliche gesetzliche Ermächtigungen im Sinne der §§ 6 und 7 des Datenschutzgesetzes gestellten Erfordernisse können dem Rundschreiben des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes vom 18.3.1985, GZ 810.099/1-V/la/85 entnommen werden.

#### Anlage

2. Mai 1985

Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Schreiber*